

als Duthungun vorkommende Duingen, der Stammsitz eines um 1550 ausgestorbenen und von den Herren von Halle beerbten homburgischen Ministerialengeschlechts; Hohenbüchen, im 13. Jahrhunderte der Hauptort einer der Dynastenfamilie de Altafago gehörigen, um 1294 in den Besitz der Herren v. Rössing gelangten und 1355 an die Edelherrn von Homburg abgetretenen kleinen Herrschaft,²¹⁾ zu der auch das nach Brunkenen im Archidiaconate Alfeld eingepfarrte, 1426 unter dem Namen Cobbengraß²²⁾ erwähnte Coppengrave, das zwischen 836 und 891 als Mergildehusen schon in den Traditiones Corbeienses²³⁾ vorkommende Markeldissen und das gleich ihm nach Delligsen im Banne Alfeld — in den Trad. Corb. der zweiten und dritten Periode Dhsildeshusen, Dhsieldeshusen, Diseldashusen und Disaldehyusen genannt²⁴⁾ und bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts Sitz des gleichnamigen Dynastengeschlechtes²⁵⁾ — eingepfarrte und in den Trad. Corb. nicht weniger als fünfzehnmal und schon vor 836 unter den Bezeichnungen Cogardo, Cogardun und Cogarden erwähnte Kailerde²⁶⁾ gezählt werden müssen.

Mainzisch und zum Diaconate Markoldendorf des Archidiaconats Rörten gehörig war Borwohle mit seinem Filiale Mainzholzen, — dessen Name übrigens mit dem des Erzbis-

erste die Zeit von 822 bis 836, die mittlere diejenige bis 891 und die dritte die Zeit von 891 bis 1087 umfaßt. — ²⁰⁾ Ausgabe von Wigand, § 352, von Falke § 128. — ²¹⁾ Wenn Hassel und Wege in ihrer Geographisch-statistischen Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg (Braunschweig 1803, Bd. 2, S. 326 und 361) angeben, daß zur Herrschaft Hohenbüchen auch das am linken Weserufer belegene Hehlen zu rechnen sei, so irren sie. Hehlen war schon 1220 in homburgischem Besitze, hat auch niemals in engeren Beziehungen zu Hohenbüchen gestanden und namentlich keine Vogtei dieser höchst wahrscheinlich auf die Orte Hohenbüchen, Brunkenen, Coppengrave und Markeldissen nebst Umgebung beschränkten Herrschaft gebildet. — ²²⁾ Scheidt, Anmerkungen und Zusätze, S. 542 und 545. — ²³⁾ Ausgabe von Wigand § 446, von Falke, § 221. — ²⁴⁾ Ed. Wigand, §§ 209, 395, 460, 469; bei Falke, §§ 471, 171, 235, 244. — ²⁵⁾ Falke, Trad. Corb., S. 408, 889; Gruppen, Observ., S. 228 u. a. — ²⁶⁾ Ed. Wigand, §§ 293, 302 bis 308, 314, 320, 324, 344, 360, 368, 419.